

## **Ausschüttungen und deren Besteuerung** **(Mitglieder-Information – Stand: 16.11.2010)**

### **Ausschüttungen**

Ausschüttungen (Dividenden) können nur vom jährlichen Netto-Jahresgewinn bzw. Gewinnvorträgen (sog. Ergebnismrücklagen) vorgenommen werden. Die jährliche Ergebnisverwendung und Ausschüttungen werden laut Satzung durch Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und können nach Zustimmung durch die Mitglieder-Jahreshauptversammlung (sog. Generalversammlung) ausbezahlt werden.

Die einbezahlten Genossenschaftsanteile stehen nicht für Ausschüttungen zur Verfügung, da sie zum Grundkapital der Jurenergie eG gehören, außerdem in langfristige Energieprojekte investiert werden und deshalb auch langfristig in der Genossenschaft bleiben sollten. Eine Rückzahlung von Genossenschaftsanteilen ist nur nach Kündigung laut Satzung und Genossenschaftsgesetz möglich.

### **Besteuerung der Dividenden**

Ausschüttungen/Dividenden aus Genossenschaftsanteilen sind beim Anteilseigner (Genossenschaftsmitglied) grundsätzlich als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Zeitpunkt des Zuflusses zu behandeln. Die Genossenschaft ist als Schuldner der Kapitalerträge verpflichtet, die Abgeltungssteuer (sog. Kapitalertragsteuer) einzubehalten und anonym (in einer Summe) an ihr Sitz-Finanzamt abzuführen.

Dies gilt auch für den Solidaritätszuschlag und, wenn vom Mitglied gewollt, die Kirchensteuer. Den Mitgliedern wird auf Antrag eine Steuerbescheinigung ausgestellt, sofern eine Steuer einbehalten wurde. Werden von den Mitgliedern NV-Bescheinigungen eingereicht, kann die Dividende ungekürzt ausbezahlt werden. Grundsätzlich gilt dies auch beim Einreichen von Freistellungsaufträgen.

**Im Hinblick auf den hohen Verwaltungsaufwand und die Ehrenamtlichkeit der Geschäftsführung sieht sich die Jurenergie eG jedoch nicht in der Lage, Freistellungsaufträge zu bearbeiten. Der Vorstand bittet daher, auf die Einreichung von Freistellungsaufträgen zu verzichten!**

### **Beispiel Gesamtsteuerbelastung ohne Kist-Pflicht, aber inkl. SolZ:**

(bei einem Genossenschaftsanteil mit 500 Euro und 4 % Dividende)

Brutto-Dividende	€ 20,--
- Abgeltungsteuer 25 %	€ 5,--
- SolZ (5,5% v. Abgeltungsteuer)	€ 0,28
<b><u>Netto-Dividende</u></b>	<b><u>€ 14,72</u></b>

Die Steuerfreiheit für Dividenden bis maximal 51 € jährlich für Genossenschaftsmitglieder (Kleinbetragsregelung) hat der Gesetzgeber leider ab 2009 mit Einführung der Abgeltungsteuer abgeschafft.

Beim Einreichen einer Einkommensteuererklärung mit Anlage KAP ist ein Antrag auf Günstigerprüfung zu empfehlen, falls der persönliche Einkommensteuersatz unter 25 % liegt.

Diese Information dient nur einem Überblick. Sie kann die persönliche Beratung durch einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein nicht ersetzen.